

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der Locanet Telefon-IT GmbH

1. Geltungsbereich

1. Allen unseren Angeboten, Lieferungen und Leistungen an unsere Kunden bzw. Auftraggeber liegen ausschließlich diese Geschäftsbedingungen zugrunde. Diese gelten somit auch für alle künftigen Verträge, auch wenn sie nicht nochmals vereinbart werden. Mit der Entgegennahme unserer Lieferung bzw. Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen unter Hinweis auf Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen unseres Kunden wird hiermit widersprochen.
2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen.
3. Für Service-, Wartungs- und sonstige Dienstleistungsverträge gelten ergänzend unsere Allgemeinen Servicebedingungen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

2. Angebot, Annahme

1. Unsere Angebote sind bis zur Annahme freibleibend und unverbindlich. Der Vertrag über unsere Lieferung bzw. Leistung kommt durch unsere schriftliche oder fernschriftliche Auftragsbestätigung zustande.
2. Sofern wir Ihnen ein Angebot unterbreiten, kann dieses nur innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Angebotes angenommen werden, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart oder in unserem Angebot angegeben ist. Auch in diesem Fall kommt der Vertrag durch unsere Auftragsbestätigung zustande.
3. In Ihrer Annahme enthaltene Abweichungen von unserem Auftrag gelten nur dann als vereinbart, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigen.
4. Sollten nach Vertragsschluss Änderungen des Lieferungs- oder Leistungsgegenstandes gewünscht werden, bedarf dies einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung, die auch die Vergütung hierfür enthält.
5. Wir behalten uns das Recht vor, jederzeit die technische Spezifikation unserer Lieferungen bzw. Leistungen zu ändern.
6. Zusätzliche Leistungen, die zur Durchführung des Auftrages notwendig sind oder auf Ihr Verlangen ausgeführt werden, können wir zusätzlich in Rechnung stellen, auch wenn sie im Angebot oder der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich genannt sind.

3. Softwarelizenzen

1. Softwareprodukte einschließlich der hierauf bezogenen Dokumentation, die Sie von uns beziehen, dürfen Sie nur aufgrund einer Softwarelizenz nutzen, die von uns erteilt wird. Ein Softwarelizenzvertrag kommt zustande, wenn der Vertrag mit uns durch Auftragsbestätigung zu Stande kommt. Ihnen ist bekannt, dass von uns erarbeitete Softwareprodukte teilweise auf anderweitig erteilten Lizenzen beruhen können.
2. Softwarelizenzen sind nicht ausschließlich, sie dürfen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen vorherigen Zustimmung übertragen werden. Sie berechtigen nicht dazu, Unterlizenzen zu erteilen. Die lizenzierte Software darf nur im Rahmen der vertraglich vereinbarten Systemkonfiguration betrieben werden-Sie darf nur insoweit kopiert, vervielfältigt oder über ein Computernetzwerk auf ein anderes System übermittelt werden, als dies für den vertraglich vereinbarten Betrieb erforderlich ist. Auch als Bestandteil der Adaption bleibt die lizenzierte Software unseren Bedingungen unterworfen.
3. Sie sind verpflichtet, auf allen vollständigen oder teilweisen Kopien, Adaptionen oder Übermittlungen der Software einen Copyright-Vermerk des Urhebers unverändert anzubringen, wie er auch auf der Originalversion der lizenzierten Software vorhanden ist.
Außerdem sind Sie verpflichtet, Aufzeichnungen zu führen, die:
 - a. die lizenzierte Software einschließlich der jeweiligen Version
 - b. den Ort, an dem sich die lizenzierte Software befindet und
 - c. die Anzahl der erstellten Kopienenthalten. Auf Anforderung legen Sie uns diese Aufzeichnungen vor.
4. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit nach diesen Bedingungen bezieht sich auch auf sämtliche Informationen über die Software einschließlich der verwendeten Methoden und Verfahren.
5. Die Softwarelizenzen werden auf bestimmte Zeit gewährt. Auch während dieser Laufzeit können wir die Vereinbarung hierüber aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Sie Ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllen oder fällige Zahlungen trotz Mahnung nicht leisten.
6. Bei Beendigung der Lizenz sind alle Ihnen zur Verfügung gestellten Versionen der Software einschließlich der angefertigten Kopien und Datenträger an uns zurückzugeben.

7. Quellcodes, die vom Urheber zur Lizenzierung freigegeben sind, können nur aufgrund eines gesondert abzuschließenden Quellcodesoftware-Lizenzvertrages zur Verfügung gestellt werden.

4. Beratung

1. Im Rahmen unserer Lieferungen und Leistungen beraten wir Sie nur auf Ihren ausdrücklichen Wunsch. Beraten wir ohne einen solchen ausdrücklichen Wunsch gleichwohl, geschieht dies unverbindlich.
2. Übernehmen wir eine Beratung, so erstreckt sich diese ausschließlich auf die Beschaffenheit unserer eigenen Lieferungen und Leistungen, nicht jedoch auf deren Verwendung durch Sie oder Ihre Abnehmer.

5. Preise, Zahlung

1. An die in unseren Angeboten angegebenen Preise halten wir uns vier Wochen ab Angebotsdatum gebunden.
2. Unsere Preise gelten in Euro und verstehen sich ab unseren Geschäftsräumen zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweiliger gesetzlicher Höhe.
3. Eventuell entstehende Steuern, Gebühren und Abgaben gehen zu Ihren Lasten.
4. Wir versichern unsere Lieferungen und Leistungen nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung und auf Ihre Kosten.
5. Vergütungen für etwaige Software-Lizenzen sind in unseren Preisen nur dann enthalten, wenn dies ausdrücklich angegeben wird.
6. Sollte unsere Rechnung keine Mehrwertsteuer enthalten, insbesondere weil wir aufgrund Ihrer Angabe von einer „innergemeinschaftlichen Lieferung oder Leistung“ im Sinne des Umsatzsteuerrechts ausgehen, und werden wir nachträglich mit der Mehrwertsteuer belastet, sind wir berechtigt, den Mehrwertsteuerbetrag nachträglich zu berechnen.
7. Wir sind berechtigt, bei Vertragsschluss angemessene Vorauszahlungen zu verlangen, ohne dass hierfür eine Vorfälligkeitsentschädigung geschuldet wird.
8. Unsere Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, sofort nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig und durch Banküberweisung auszugleichen. Die Regulierung durch Barzahlung, Wechsel oder Scheck ist ausgeschlossen, es sei denn, dies ist ausdrücklich vereinbart.

Im Übrigen gilt:

- a. Zahlungen gelten als geleistet, wenn wir über den Betrag verfügen können, im Falle der ausnahmsweisen Zahlung durch Scheck also erst, wenn der Scheck unserem Konto vorbehaltlos gutgeschrieben ist.
- b. Wir weisen darauf hin, dass Sie spätestens in Verzug geraten, wenn Ihre Zahlung nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung eingeht (§ 286 Abs. 3 BGB); dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, nur, wenn auf diese Folgen in der Rechnung oder Zahlungsaufforderung besonders hingewiesen worden ist. Die Verzugszinsen und sonstigen Verzugsfolgen ergeben sich aus § 288 BGB.
- c. Werden uns Umstände bekannt, aufgrund deren Ihre Kreditwürdigkeit zu bezweifeln ist, insbesondere wenn ein Scheck nicht eingelöst wird oder Sie die Zahlungen einstellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen und für noch nicht ausgeführte Lieferungen oder Leistungen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
- d. Sind Sie in Zahlungsverzug, so sind wir, nachdem wir eine weitere angemessene Nachfrist gesetzt haben, berechtigt, sofort die Ausgleichung der dann fällig gestellten Verbindlichkeiten zu verlangen, unsere Arbeiten einzustellen und die Erbringung weiterer Lieferungen oder Leistungen zu verweigern.
- e. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen und die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten sind nur zulässig, wenn der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht oder anerkannt oder rechtsgültig festgestellt ist.

6. Gefahrübergang, Lieferungs- bzw. Leistungsfristen, Abnahme

1. Die Gefahr für Untergang, Verlust und Beschädigung geht mit der Anzeige der Lieferbereitschaft auf Sie über. Unsere Leistungen gelten mit der Anzeige der Fertigstellung bzw. der Datenübermittlung als abgenommen.
2. Liefer- oder Leistungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich vereinbart sind. Sie stehen zudem unter dem Vorbehalt unvorhersehbarer und von uns nicht zu vertretender Leistungsstörungen sowie höherer Gewalt. Sie verlängern sich um denjenigen Zeitraum, in welchem Sie Ihren Verpflichtungen uns gegenüber, insbesondere den Zahlungspflichten, nicht nachkommen.
3. In Fällen der Verlängerung von Liefer- oder Leistungsfristen teilen wir Ihnen den voraussichtlichen neuen Fristablauf unaufgefordert mit.

4. Liefer- bzw. Leistungsfristen sind eingehalten, wenn wir die Fertigstellung angezeigt haben.
5. Wir sind berechtigt, die Lieferung oder Leistung bereits vor einem vereinbarten Zeitpunkt zu erbringen.
6. Teillieferungen oder -leistungen sind zulässig und können gesondert abgerechnet werden.

7. Überprüfung und Bearbeitung gelieferter Daten

1. Soweit Sie oder von Ihnen eingeschaltete Dritte uns Daten übermitteln, sei es auf Datenträger, sei es in anderer Weise, sind wir nicht verpflichtet, diese Daten zu überprüfen. Vielmehr sind wir lediglich verpflichtet, gelieferte Daten auf offensichtliche Unrichtigkeiten zu untersuchen.
2. Digitale Vorlagen sind entsprechend unserer Vorgabe zu erstellen und zu formatieren. Bei Datenübertragungen sind Sie verpflichtet, die jeweils dem neuesten technischen Stand entsprechenden Schutzprogramme zur Vermeidung und Abwehr von Viren einzusetzen.
3. Wir sind berechtigt, uns überlassene Daten zu kopieren.

8. Haftung für Mängel

1. Wir gewährleisten, dass unsere Leistungen den allgemein anerkannten Regeln unseres Fachs entsprechen.
2. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit dem Zeitpunkt der Abnahme, sie beträgt sechs Monate, es sei denn, dass wir den Mangel arglistig verschwiegen haben oder das Gesetz, etwa in den Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 und 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB, längere Fristen vorsieht.
3. Mängel müssen uns unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nach Eingang der Lieferung bzw. Abnahme der Leistung, schriftlich mitgeteilt werden. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
4. Eine Haftung für Mängel ist beschränkt bzw. ausgeschlossen, soweit Sie ihrerseits die Haftung gegenüber Ihrem Abnehmer wirksam beschränkt oder ausgeschlossen haben.
5. Bestehen Mängelansprüche, so sind wir zunächst nach angemessener Prüfungsfrist nach unserer Wahl zur Nachbesserung bzw. Nachlieferung oder zur Herabsetzung der Vergütung berechtigt und verpflichtet. Schlägt eine Nachbesserung bzw. Nachlieferung nach angemessener Frist fehl, so können Sie nach Ihrer Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
6. Mängel eines Teils der gelieferten Ware oder Leistung berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme der gesamten Lieferung oder Leistung, es sei denn, dass die Teillieferung für Sie nicht von Interesse und Ihnen nicht zumutbar ist.
7. Ansprüche wegen Mängeln stehen nur unserem unmittelbaren Vertragspartner zu; die Abtretung solcher Ansprüche ist ausgeschlossen.
8. Schließlich sind Ansprüche gegen uns auf den Nettobetrag der nach dem mit uns bestehenden Vertrag geschuldeten Vergütungen begrenzt.
9. Mit den vorstehenden Bedingungen sind die Ansprüche wegen Mängeln abschließend geregelt und weitergehende Ansprüche ausgeschlossen. Ausgenommen von diesem Haftungsausschluss sind lediglich Ansprüche
 - a. aus übernommenen Garantien,
 - b. auf Schadensersatz bei jeder Art von Verschulden bei Tod oder Schädigung von Körper oder Gesundheit,
 - c. gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, soweit sie auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln beruhen,
 - d. auf Ersatz von mittelbaren oder Mangelfolgeschäden, soweit die Haftung auf einer Zusicherung beruht, die Sie gegen das Risiko derartiger Schäden absichern soll.
10. Die Einhaltung von Ausfuhr- und sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen obliegt allein Ihnen auf Ihre Kosten.
11. Jede Haftung ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden sowie auf etwaige Deckungssummen unserer Betriebshaftpflichtversicherung begrenzt.

9. Eigentumsvorbehalt

1. Sofern wir Waren liefern oder Ihre Gegenstände bearbeiten, bleiben die von uns gelieferten bzw. bearbeiteten Gegenstände bis zur Erfüllung aller Forderungen einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen Sie jetzt oder künftig zustehen, in unserem Eigentum. Die Verarbeitung und/oder Umbildung wird stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns, vorgenommen. Erlischt unser Eigentum bzw. Miteigentum durch Verbindung oder Vermischung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum bzw. Miteigentum an der einheitlichen Sache nach dem Wertanteil der Rechnungsbeträge auf uns übergeht.

2. Sie verwahren unser (Mit-)Eigentum unentgeltlich. Gegenstände, an denen uns (Mit-) Eigentum zusteht, werden im Folgenden als Vorbehaltsgut bezeichnet.
3. Sie sind berechtigt, Vorbehaltsgut im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange Sie nicht in Verzug sind. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (z.B. Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich des Vorbehaltsgutes entstehenden Forderungen einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent treten Sie bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfange an uns ab. Wir ermächtigen Sie widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung können wir nur widerrufen, wenn Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen.
4. Bei Zugriffen Dritter auf das Vorbehaltsgut werden Sie auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen.
5. Verhalten Sie sich vertragswidrig - insbesondere aufgrund Zahlungsverzugs -, sind wir berechtigt, das Vorbehaltsgut zurückzunehmen oder nach unserer Wahl Abtretung Ihrer Herausgabeansprüche gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung von Vorbehaltsgut durch uns liegt - soweit es sich nicht um einen Verbrauchsgüterkauf handelt - kein Rücktritt vom Vertrag.
6. Übersteigt der realisierbare Wert des Vorbehaltsgutes den Wert der Forderungen nachhaltig um mindestens 20 %, so sind Sie berechtigt, die Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl zu verlangen.

10. Geheimhaltung, Schutzrechte

1. Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten Ihre uns im Zusammenhang mit Lieferungen und Leistungen erteilten Informationen nicht als vertraulich.
2. Das Urheberrecht und sämtliche sonstigen Schutz- und Leistungsrechte für die in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen beschriebenen Lieferungen und Leistungen verbleiben ausschließlich bei uns. Zu deren Verwertung sind Sie nur nach Maßgabe der Zwecke des mit uns bestehenden Vertrages berechtigt.
3. Sie stellen uns von allen Ansprüchen Dritter frei, falls infolge der Ausführung des Vertrages fremde Schutzrechte verletzt werden. Unsere Haftung für etwaige Schutzrechtsverletzungen, die im Zusammenhang mit der vertragsgemäßen Verwendung der uns überlassenen oder von uns erbrachten Lieferungen oder Leistungen oder im Zusammenhang mit deren Verbindung oder dem Gebrauch dieser mit anderen Produkten stehen, ist ausgeschlossen.
4. Falls wir für Schutzrechtsverletzungen haften, sind wir nach unserer Wahl berechtigt, die erforderlichen Lizenzen bezüglich der verletzten Schutzrechte zu beschaffen oder die Schutzrechtsverletzung durch eine für den Auftraggeber zumutbare Modifikation der Liefer- oder Leistungsgegenstände zu beseitigen.
5. Unsere Haftung für ausländische Schutzrechte ist ausgeschlossen.

11. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem zugrundeliegenden Rechtsverhältnis einschließlich solcher über diese Bedingungen ist unser Sitz, sofern Sie Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind.
2. Für diese Geschäftsbedingungen und unsere gesamten Rechtsbeziehungen zu Ihnen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (CISG). Vertragssprache ist Deutsch.
3. Die Übernahme von Garantien, die Zusicherung besonderer Eigenschaften, die Übernahme eines Beschaffungsrisikos bedürfen ebenso wie Nebenabreden und Ergänzungen des Vertrages und dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen einschließlich dieser Bestimmung zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
4. Sollte sich die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen oder des Vertrages über die Lieferung bzw. Leistung herausstellen, so bleibt hiervon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Sie und wir sind in einem solchen Falle verpflichtet, die betreffende Bestimmung durch eine von Anfang an geltende wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages so weitgehend wie möglich entspricht. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken.